

Spezial

1916

Absenkung des
Umsatzsteuersatzes

1.7.2020 bis 31.12.2020

Sehr geehrte Leserinnen und Leser!

Die Corona-Krise stellt Deutschland vor beispiellose Herausforderungen. Die Auswirkungen haben die Unternehmen in einem Maß getroffen, auf das sich keiner vorbereiten konnte. Die wirtschaftlichen Folgen sind unter anderem Kurzarbeit, Ausfall von Arbeitskräften und Produktionen, Wegfall von Kunden, verkürzte Öffnungszeiten oder gar Schließungen von Unternehmen. Mit Beschluss vom 3.6.2020 hat die Regierungskoalition verschiedene Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Folgen beschlossen.

Zwischenzeitlich hat die Bundesregierung einen Gesetzentwurf vorgelegt. Für den 17./18./19.6.2020 sind die Lesungen im Bundestag geplant und für den 26.6.2020 die Zustimmung des Bundesrats.

Ziel ist insbesondere die Stärkung der Konjunktur und der Wirtschaftskraft in Deutschland. Zentrales Element dieser Maßnahmen ist die befristete Senkung des Umsatzsteuersatzes von 19 % auf 16 % und von 7 % auf 5 % für den Zeitraum vom 1.7.2020 bis zum 31.12.2020. Diese kurzfristige Absenkung der Umsatzsteuersätze führt für Unternehmen zu einem umfassenden kurzfristigen Handlungsbedarf: Kassen- und Warenwirtschafts-

systeme, Prozesse und Finanzbuchhaltung sind anzupassen, Verträge ggfs. zu ändern.

Die Steuersatzänderungen betreffen insbesondere Bereiche wie Teilleistungen, Anzahlungen, Gutscheine und Dauerrechnungen. Gleichzeitig ist zu bedenken, dass die Änderungen in 6 Monaten wieder rückgängig zu machen sind.

Nachfolgend möchten wir Ihnen ausgewählte Probleme und Fragestellungen aufzeigen, die mit der geplanten Absenkung des Umsatzsteuersatzes einhergehen.

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat am 15.6.2020 den Entwurf eines Anwendungsschreibens zur Steuersatzänderung veröffentlicht, den wir in unseren Ausführungen berücksichtigt haben.

Für zusätzliche Hinweise und weitergehende Beratung stehen wir Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr
PKF Team

1. Besteuerungsgrundsatz

Die Absenkung der Umsatzsteuersätze findet Anwendung für Lieferungen, sonstige Leistungen und innergemeinschaftliche Erwerbe, die in dem Zeitraum vom 1.7.2020 bis zum 31.12.2020 ausgeführt werden. Für die Einfuhrumsatzsteuer gilt die Absenkung für Einfuhren, die in diesem Zeitraum erfolgen.

Unabhängig von der vertraglichen Gestaltung oder der Rechnungslegung, ist für die Höhe der resultierenden Umsatzsteuer grundsätzlich das Leistungsdatum entscheidend. Dies gilt unabhängig davon, ob der leistende Unternehmer seine Umsätze nach vereinbarten Entgelten (sog. Soll-Versteuerung) oder vereinnahmten Entgelten (sog. Ist-Versteuerung) besteuert.

Eine Lieferung ist grundsätzlich erbracht, wenn der Erwerber die Verfügungsmacht über den zu liefernden Gegenstand erlangt. Sonstige Leistungen, auch Werkleistungen, sind demgegenüber ausgeführt, sobald die Leistung vollendet bzw. beendet ist. Die Bestimmung des Leistungszeitpunkts kann insbesondere im Bereich der Werkverträge Schwierigkeiten bereiten, da zunächst

zu prüfen ist, ob eine Werklieferung oder Werkleistung vorliegt. Hat der Werkhersteller zumindest einen Hauptstoff des zu erstellenden Werkes selbst beschafft, liegt eine Werklieferung vor, für deren Erbringung regelmäßig eine Übergabe und die Abnahme im Sinne der Billigung der ordnungsgemäßen vertraglichen Leistungserfüllung durch den Auftraggeber erforderlich sind. Beschafft der leistende Unternehmer hingegen keine Stoffe selbst, oder handelt es sich nur um Nebensachen, so liegt andererseits eine Werkleistung vor, die bereits bei Vollendung des Werks durch den Auftragnehmer, d. h. regelmäßig bei Abschluss seiner Arbeiten erbracht ist.

Herabsetzung des Umsatzsteuersatzes für den Gastronomiektor

Eine besondere Herausforderung ergibt sich aufgrund der zeitlichen Überschneidung der Senkung der allgemeinen Umsatzsteuersätze mit der speziellen Herabsetzung des Umsatzsteuersatzes für den Gastronomiektor. Für Unternehmer die Restaurations- und Verpflegungsdienstleistungen ausführen, gilt



Für den Gastronomiektor gelten besondere Regelungen

- » ab dem 1.7.2020 für die Dauer von 6 Monaten ein Steuersatz von 5%,
- » danach für weitere 6 Monate ein Steuersatz von 7%,
- » ab dem 1.7.2021 wieder der Regelsteuersatz von 19%.

Gutscheine

Bei der Ausgabe von Gutscheinen wird die gesetzlich vorgesehene Unterscheidung in Gutscheine, deren Übertragung einer Lieferung oder sonstigen Leistung gleichkommt (Einzweckgutscheine) und in Gutscheine, bei denen erst die spätere Lieferung oder sonstige Leistung bei ihrer Einlösung der Umsatzsteuer unterliegt, aufgrund der vorübergehenden Änderung der Umsatzsteuersätze zumindest für bis Ende 2020 übertragene Gutscheine deutlich erschwert. Nach der derzeitigen Rechtslage, kann ein Gutschein, der sowohl im Übergangszeitraum, als auch davor oder danach eingelöst werden kann, kein Einzweckgutschein sein, da der anzuwendende Steuersatz nicht feststeht. Während neu ausgegebene Gutscheine hinsichtlich der Einlösezeiträume so gestaltet werden können, dass diese Voraussetzungen vorliegen, sind die Auswirkungen des Steuersatzwechsels auf bereits ausgegebene Einzweckgutscheine, bei denen nachträglich die gesetzlichen Voraussetzungen entfallen, noch nicht geklärt.

Rechnungseingangsprüfung

Auch der Rechnungseingangsprüfung kommt aufgrund der lediglich kurzfristig wirkenden Steuersatzänderungen größere Bedeutung zu. Problematisch ist insbesondere der Fall, wenn die in Eingangsrechnungen ausgewiesene Vorsteuer zu hoch ist, weil beispielsweise ein Umsatz für den eigentlich lediglich 16% Umsatzsteuer zu erheben ist, mit 19% abgerechnet wird. In diesem Fall handelt es sich anteilig um einen zu hohen Steuerausweis. Einerseits

ist die ausgewiesene Umsatzsteuer in voller Höhe vom Leistenden abzuführen, andererseits darf die zu hoch ausgewiesene Steuer vom Leistungsempfänger nicht als Vorsteuer geltend gemacht werden.

Empfehlung: Unter der Zielsetzung einer Minimierung der Umsatzsteuerbelastung sollten insbesondere nicht voll zum Vorsteuerabzug Berechtigte, Möglichkeiten erwägen Leistungen in den Zeitraum zu verlagern, in dem der reduzierte Umsatzsteuersatz gilt. Auch innerhalb bereits bestehender Leistungsbeziehungen können sich Spielräume ergeben. So bietet es sich bei Werklieferungen an, eine Abnahme eines vor dem 1.7.2020 fertiggestellten Werks erst im Halbjahreszeitraum nach der Fertigstellung durchzuführen. Unternehmer die sog. Einzweckgutscheine ausstellen, sollten erwägen die Zeiträume in denen der Gutschein eingelöst werden kann, so zu bestimmen, dass die Gutscheine lediglich alternativ entweder in Zeiträumen mit Regelsteuersatz 19% oder 16% eingelöst werden können.

Hinweis

Es ist damit zu rechnen, dass die Finanzverwaltung den Zeitpunkt der tatsächlichen Leistungserbringung insbesondere im Zeitraum zwischen dem 1.7.2020 und dem 31.12.2020 genau prüfen wird. Um Steuernachforderungen zu vermeiden bzw. den Vorsteuerabzug sicherzustellen, sollte daher der exakten Ermittlung des Leistungszeitpunkts und dessen Dokumentation (z. B. durch Abnahmeprotokolle etc.) erhöhte Aufmerksamkeit gewidmet werden.

2. Besteuerung von Teilleistungen

Teilleistungen sind wirtschaftlich abgrenzbare Teile einer Gesamtleistung, für welche das Entgelt jeweils gesondert vereinbart wurde, sodass statt einer einheitlichen Leistung eben diese einzelnen Teilleistungen geschuldet werden.

Teilleistungen liegen unter folgenden Voraussetzungen vor:

- » wirtschaftliche Teilbarkeit der Leistung
- » gesonderte Abnahme bei einer Werklieferung/Vollendung bei einer Werkleistung
- » gesonderte Vereinbarung
- » gesonderte Abrechnung

Umsatzsteuerlich wird jede Teilleistung gesondert behandelt. Wird also eine Teilleistung während des Zeitraums bewirkt, in dem die Steuersenkung von 19% auf 16% greift, so spart der nicht-vorsteuerabzugsberechtigte Leistungsempfänger 3%-Punkte (bei Senkung von 7% aus 5% entsprechender Vorteil 2%-Punkte). Dies gilt natürlich nur, wenn der Leistende den Steuervorteil weitergibt, sei es freiwillig oder aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung.

Empfehlung: Kann eine dem regulären Steuersatz zu unterwerfende Leistung nicht im 2. Halbjahr 2020

erbracht werden, so kommt es zur Belastung mit 19% Umsatzsteuer. Wird die infrage stehende Leistung hingegen rechtzeitig in Teilleistungen zerlegt, kann das begünstigte Umsatzsteuerniveau von 16% zumindest insoweit genutzt werden. Vor diesem Hintergrund könnte ein Interesse daran bestehen, Leistungen in Teilleistungen zu unterteilen, die in dem begünstigten Zeitraum enden.

Aber Vorsicht: Leistungen lassen sich nicht ohne Weiteres in Teilleistungen aufteilen.

- (1) **Wirtschaftliche Abgrenzbarkeit:** Nach dem Grundsatz der Einheitlichkeit der Leistung ist es nicht zulässig, eine Lieferung oder Leistung in Lieferelemente und in sonstige Leistungen aufzuteilen.
- (2) **Gesonderte Vereinbarung:** Es muss aus dem Vertrag ersichtlich sein, dass für Teile der Gesamtleistung ein gesondertes Entgelt im begünstigten 2. Halbjahr 2020 vereinbart wurde. Teilleistungen können durch eine Anpassung eines bisher auf eine einheitliche Leistung gerichteten Vertrages vereinbart werden.
- (3) **Gesonderte Abrechnung:** Die Teilleistung ist gesondert und gemäß der vertraglichen Vereinbarung abrechnen. Beispiele: Teilleistungen liegen regelmäßig bei Dauerschuldverhältnissen (Miete, Pacht etc.) vor, wenn für die einzelnen Teilperioden die Entgelte gesondert vereinbart werden. Weiter sind Teilleistungen auch bei Bauleistungen in Abhängigkeit von den Umständen des Einzelfalls in Form einer Trennung von Roh- und Ausbau, Maurer- und Verputzarbeiten etc. möglich.
- (4) **Tatsächliche Umsetzung:** Die Annahme von Teilleistungen erfordert die tatsächliche Durchführung der vertraglichen Vereinbarungen, d. h. wenn für die Abnahme Schriftform vereinbart worden ist, so ist

auch die Abnahme der Teilleistung gesondert schriftlich festzuhalten. Eine nur aus steuerlichen Gründen vorgenommene Abnahme eines Teils eines Gesamtbauwerks ist nicht als Teilleistung anzuerkennen. Davon ist auszugehen, wenn die Folgen der Abnahme (Fälligkeit der Vergütung, Umkehr der Beweislast für die Mangelhaftigkeit des Werks, Übergang der Gefahr des Untergangs der Teilleistung auf den Besteller/Auftraggeber des Werks) ganz oder teilweise tatsächlich ausgeschlossen werden. Das bloße Hinausschieben des Beginns der Verjährungsfrist für Mängelansprüche auf die Abnahme des Gesamtwerks allein steht einer Teilabnahme nicht entgegen.

In den Fällen der Bauwirtschaft beispielsweise muss die Teilleistung im 2. Halbjahr 2020 abgenommen werden bzw. eine Werkleistung im 2. Halbjahr 2020 vollendet oder beendet sein. Aus dem Werkvertrag muss hervorgehen, dass für Teile der Gesamtleistung ein gesondertes Entgelt vereinbart wurde. Regelmäßig enthält der Werkvertrag ein Leistungsverzeichnis, das eine Leistungsbeschreibung, Mengen und Preise enthält. Nur wenn im Leistungsverzeichnis derartige Einzelpositionen enthalten sind, können Teilleistungen angenommen werden. Wird lediglich ein Festpreis für das Gesamtwerk vereinbart, scheiden Teilleistungen aus.

Die Teilleistung muss zudem durch eine entsprechende Rechnungslegung gesondert abgerechnet werden. Die Abrechnung muss den vertraglichen Vereinbarungen entsprechen.

Bei der Beurteilung der Frage, ob Teilleistungen vorliegen, prüfen die Finanzämter folgende Unterlagen:

- » Werkvertrag und Leistungsverzeichnis,
- » Bauakte,
- » Stundenlohnzettel der Arbeitnehmer,
- » Besprechungsprotokolle zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer.



Hinweis

Zur Prüfung, ob Teilleistungen vorliegen, fordert die Finanzverwaltung regelmäßig nicht nur die Vertragsunterlagen an, sondern greift auch auf andere Dokumente zurück. Zur Erleichterung des Nachweises sollten daher z. B. Besprechungsprotokolle und Vermerke über die Vereinbarung und Erbringung dieser Teilleistungen aufgenommen werden.

3. Besteuerung von Anzahlungen

Aufgrund der Steuersatzänderung sind Anzahlungen auf bereits erbrachte Leistungen, welche ebenfalls noch vor dem 1.7.2020 geleistet werden, mit dem im Zeitpunkt der Anzahlung geltenden Steuersatz von 19% zu belasten; die Rechnung hat entsprechend 19% Umsatzsteuer auszuweisen. Der Leistungsempfänger kann Vorsteuer von 19% zum Abzug bringen. Werden Anzahlungen auf in dem Zeitraum von 1.7.2020 bis 31.12.2020 erbrachte Leistungen auch in diesem Zeitraum geleistet, gilt der herabgesetzte Steuersatz von 16%.

Sofern nun bei einzelnen Projekten Leistungserbringung und Anzahlungen sowohl in den Zeitraum des gültigen Steuersatzes von 19% als auch in den Zeitraum von 16% fallen, ist zu klären, wie umsatzsteuerlich zu verfahren ist. Hierbei sind grundsätzlich zwei Alternativen zu unterscheiden:

1. Anzahlungen mit 19%, Leistungserbringung im Zeitraum zwischen 1.7.2020 und 31.12.2020 mit 16%

Wird die Leistung zwischen dem 1.7.2020 und dem 31.12.2020 erbracht, so muss der leistende Unternehmer den Unterschiedsbetrag zwischen der ursprünglichen Steuer auf die Anzahlung (19%) und der endgültigen Steuer (16%) erklären und eine Rechnungsberichtigung durchführen, sodass beim Leistungsempfänger unter den allgemeinen Voraussetzungen des Vorsteuerabzugs gleichzeitig ein verminderter Vorsteuererstattungsanspruch entsteht.

2. Anzahlungen mit 16% zwischen 1.7.2020 und 31.12.2020, Leistungserbringung nach dem 1.1.2021

Analoges gilt für Anzahlungen, die zwischen dem 1.7.2020 und dem 31.12.2020 geleistet werden, wenn die zugehörige Leistung erst nach dem 31.12.2020 erbracht wird. Werden Anzahlungen in diesem Fall mit 16% besteuert, müssen ab 2021 die 3 Prozentpunkte nachversteuert und eine Rechnungsberichtigung durchgeführt werden. Für den Leistungsempfänger entsteht unter den allgemeinen Voraussetzungen des Vorsteuerabzugs gleichzeitig ein erhöhter Vorsteuererstattungsanspruch.

Hinweis: Die Rechnungsberichtigungen können in beiden Fällen allerdings als Erleichterung unterbleiben, wenn in der Schlussrechnung oder einer späteren Anzahlungsrechnung die Steuerdifferenz für die bereits geleisteten Anzahlungen ausgewiesen wird.

Als **Ausnahme** von den genannten Prinzipien lässt die Finanzverwaltung zu (Wahlrecht), Anzahlungsrechnungen vor dem 1.7.2020 bereits mit 16% auszustellen, sofern bereits sicher ist, dass die Leistung im Zeitraum zwischen 1.7.2020 und 31.12.2020 erbracht wird.

Beispiel: Ein Unternehmer erbringt gegenüber einem zum Vorsteuerabzug berechtigten Abnehmer eine Leistung im September 2020. Der Abnehmer leistet hierfür eine Anzahlung im Juni 2020.

Variante 1: Der leistende Unternehmer rechnet über die Anzahlung unter Angabe von 19% Umsatzsteuer im Juni 2020 ab und erhält diese im selben Monat. Er meldet und entrichtet die Umsatzsteuer für Juni 2020. Der Leistungsempfänger kann für Juni 2020 Vorsteuer in Höhe von 19% geltend machen.

Bei Leistungserbringung im September 2020 erstellt der Unternehmer eine berichtigte Anzahlungsrechnung für die Juni-Zahlung unter Ausweis von 16% Umsatzsteuer und bekommt die Umsatzsteuerdifferenz i. H. v. 3 Prozentpunkten erstattet (Eintragung der Bemessungsgrundlage in Zeile 28 und parallel mit negativem Vorzeichen in Zeile 26 bzw. 27 der Umsatzsteuer-Voranmeldung). Gleichzeitig muss der Leistungsempfänger seine Vorsteuer um diesen Betrag korrigieren.

Variante 2: Der leistende Unternehmer rechnet über die Anzahlung bereits unter Angabe von 16% Umsatzsteuer im Juni 2020 ab. Er muss die Umsatzsteuer dann in entsprechender Höhe für Juni 2020 voranmelden und entrichten. Der Leistungsempfänger kann bereits für Juni 2020 Vorsteuer in Höhe von 16% abziehen.

Exkurs: Bauleistungen

Bei Bauleistungen werden oft Leistungen erbracht, die zwar wirtschaftlich abgrenzbar sind, aber keine Vereinbarung über Teilleistungen besteht, sodass diese steuerlich nicht als Teilleistungen anzusehen sind. Dies hat zur Folge, dass die gesamte Leistung zu dem Umsatzsteuersatz erbracht wird, der bei Leistungserbringung und damit Vollendung der Bauleistung gilt. Werden Bauleistungen folglich zwischen dem 1.7.2020 und dem 31.12.2020 erbracht, wird die gesamte Leistung zu einem Steuersatz von 16% versteuert. Dies ist unabhängig davon, in welchem Umfang bereits Anzahlungen zu einem Steuersatz von 19% geleistet wurden. Anzahlungen mit einem Steuersatz 19% werden dann entsprechend den oben

ausgeführten Regelungen korrigiert. Bauleistungen, die ab 2021 erbracht werden, werden entsprechend komplett zu einem Steuersatz von 19% versteuert.

Um bei Bauleistungen Teilleistungen zu einem niedrigeren Steuersatz versteuern zu können, bedarf es der Vereinbarung dieser Teilleistungen. Wurde bisher keine Vereinbarung getroffen, erkennt es die Finanzverwaltung gem. dem aktuellen Entwurf des BMF-Schreibens an, wenn dies bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Steuersatzänderung (in diesem Fall bis zum 1.7.2020) nachgeholt wird.



4. Preisanpassungen

Der leistende Unternehmer hat zu prüfen, ob er bei bereits vor dem 1.7.2020 unter Berücksichtigung des alten Umsatzsteuersatzes abgeschlossenen Verträgen eine Preisminderung vornehmen muss, wenn die Leistung erst nach dem 30.6.2020 ausgeführt wird und damit dem niedrigeren Umsatzsteuersatz unterliegt.

Hierfür sind die **vertraglichen Vereinbarungen** heranzuziehen, die die Parteien getroffen haben. Die Verpflichtung zur Vornahme einer vorübergehenden Preisminderung aufgrund des niedrigeren Umsatzsteuersatzes hängt davon ab, ob in den Vereinbarungen **Brutto- oder Nettopreisabreden** getroffen wurden.

Bei Lieferungen und sonstigen Leistungen, die nach dem 30.6.2020 ausgeführt werden, und auf einem Vertrag beruhen, der **vor dem 1.3.2020** abgeschlossen wurde, kann der eine Vertragsteil von dem anderen einen Ausgleich der umsatzsteuerlichen Mehr- oder Minderbelastung verlangen, sofern vertraglich nichts anderes bestimmt wurde. Daher könnte also u. U. der Leistungs-

empfänger vom Leistenden verlangen, die niedrigere Umsatzsteuerbelastung an ihn weiterzugeben.

Empfehlung: In allen Fällen, in denen Verträge als Rechnungen gelten (v. a. bei sog. Dauerleistungen), ist zu prüfen, ob diese an die jeweilige Änderung des Umsatzsteuersatzes angepasst werden müssen, unabhängig davon, ob eine Preisanpassung vorgenommen werden muss.

Bei Verträgen, die im Zeitraum vom 1.7.2020 bis zum 31.12.2020 abgeschlossen werden, sollte beachtet werden, dass es sich nur um eine **vorübergehende Umsatzsteuersatzsenkung** handelt und es hierdurch je nach Preisabrede zum 1.1.2021 wieder zu einer Preisanpassung kommen kann.

Für die Gestaltung von Verträgen ist weiterhin die gesetzliche Regelung zu berücksichtigen, dass für einen nach dem 31.12.2020 ausgeführten Umsatz ein Ausgleich für die höhere Umsatzsteuerbelastung gefordert werden kann, wenn diese im Zeitraum von 1.7.2020 bis 31.8.2020 geschlossen werden.

5. Entgeltänderungen

Die Umsatzsteuerauswirkungen von Entgeltminderungen (Boni, Skonti, Rabatte etc.) oder Entgelterhöhungen (Nachberechnungen) sind unter Verwendung desjenigen Steuersatzes zu ermitteln, dem auch die zugrundeliegenden Umsätze unterlegen haben.

Empfehlung: Die Berechnung der Umsatzsteuerwirkungen von Entgeltänderungen verursacht zum Teil erheblichen

Arbeitsaufwand. Laut einem Entwurf für ein Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen (BMF), lässt die Finanzverwaltung jedoch z. B. für Entgeltänderungen bei Anwendbarkeit verschiedener Steuersätze vor dem Stichtag der Änderung oder für Jahresboni diverse Vereinfachungen zu. Es sollte entschieden werden, ob mithilfe dieser Regelungen unter Kosten-Nutzen-Gesichtspunkten eine Optimierung des Korrekturaufwands möglich ist.

6. Weiterführende Hinweise

Über die hier behandelten Themen hinaus gibt es zahlreiche weitere Themen und Einzelfragen, die sich in Abhängigkeit von Branche, Vertragstyp usw. ergeben, und den Rahmen dieses Spezial sprengen würden.

Zu denken ist dabei z. B. an Telekommunikationsleistungen, die Lieferung von Strom, Gas und Wärme, die Rück-

nahme von Leergut, die Personenbeförderung und das Gastgewerbe.

Für die Klärung der auftretenden Fragen und Probleme und bei der Bewältigung der Umstellung der Steuersätze steht Ihnen die Umsatzsteuerexperten von PKF gerne zur Verfügung.

Ihre Umsatzsteuerexperten von PKF

Renate Distler | München
Thorsten Haake | Duisburg
Marco Herrmann | Köln
Elisabeth Hülsmann-Marstall | Osnabrück
Enrico Kiehne | Braunschweig
Martin Krebs | Stuttgart
Ralf Lüdeke | Hamburg
Ulrich Püschel | Berlin
Saskia Westkamp | Osnabrück

PKF Deutschland GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Jungfernstieg 7 | 20354 Hamburg | Tel. +49 40 35552-0 | Fax +49 (0) 40 355 52-222 | www.pkf.de

Die Inhalte dieser PKF* Publikation können weder eine umfassende Darstellung der jeweiligen Problemstellungen sein noch den auf die Besonderheiten von Einzelfällen abgestimmten steuerlichen oder sonstigen fachlichen Rat ersetzen. Wir sind außerdem bestrebt sicherzustellen, dass die Inhalte der PKF Publikation dem aktuellen Rechtsstand entsprechen, weisen aber darauf hin, dass Änderungen der Gesetzgebung, der Rechtsprechung oder der Verwaltungsauffassung immer wieder auch kurzfristig eintreten können. Deshalb sollten Sie sich unbedingt individuell beraten lassen, bevor Sie konkrete Maßnahmen treffen oder unterlassen.

* PKF Deutschland GmbH ist ein Mitgliedsunternehmen des PKF International Limited Netzwerks und in Deutschland Mitglied eines Netzwerks von Wirtschaftsprüfern gemäß § 319 b HGB. Das Netzwerk besteht aus rechtlich unabhängigen Mitgliedsunternehmen. PKF Deutschland GmbH übernimmt keine Verantwortung oder Haftung für Handlungen oder Unterlassungen anderer Mitgliedsunternehmen. Die Angaben nach der Dienstleistungsinformationspflichten-Verordnung sind unter www.pkf.de einsehbar.